Europäisches Parlament
2019-2024

Ausschuss für Wirtschaft und Währung

2023/0177(COD)

6.10.2023

***I
ENTWURF EINES BERICHTS

über den Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Transparenz und Integrität von Rating-Tätigkeiten in den Bereichen Umwelt, Soziales und Governance (ESG)
(COM(2023)0314 – C9-0203/2023 – 2023/0177(COD))

Ausschuss für Wirtschaft und Währung

Berichterstatterin: Aurore Lalucq

Erklärung der benutzten Zeichen

*	Anhörungsverfahren
***	Zustimmungsverfahren
***I	Ordentliches Gesetzgebungsverfahren (erste Lesung)
***II	Ordentliches Gesetzgebungsverfahren (zweite Lesung)
***III	Ordentliches Gesetzgebungsverfahren (dritte Lesung)

(Die Angabe des Verfahrens beruht auf der im Entwurf eines Rechtsakts vorgeschlagenen Rechtsgrundlage.)

Änderungsanträge zu einem Entwurf eines Rechtsakts

Änderungsanträge des Parlaments in Spaltenform

Streichungen werden durch ***Fett- und Kursivdruck*** in der linken Spalte gekennzeichnet. Textänderungen werden durch ***Fett- und Kursivdruck*** in beiden Spalten gekennzeichnet. Neuer Text wird durch ***Fett- und Kursivdruck*** in der rechten Spalte gekennzeichnet.

Aus der ersten und der zweiten Zeile des Kopftextes zu jedem der Änderungsanträge ist der betroffene Abschnitt des zu prüfenden Entwurfs eines Rechtsakts ersichtlich. Wenn sich ein Änderungsantrag auf einen bestehenden Rechtsakt bezieht, der durch den Entwurf eines Rechtsakts geändert werden soll, umfasst der Kopftext auch eine dritte und eine vierte Zeile, in der der bestehende Rechtsakt bzw. die von der Änderung betroffene Bestimmung des bestehenden Rechtsakts angegeben werden.

Änderungsanträge des Parlaments in Form eines konsolidierten Textes

Neue Textteile sind durch ***Fett- und Kursivdruck*** gekennzeichnet. Auf Textteile, die entfallen, wird mit dem Symbol ▌ hingewiesen oder diese Textteile erscheinen durchgestrichen. Textänderungen werden gekennzeichnet, indem der neue Text in ***Fett- und Kursivdruck*** steht und der bisherige Text gelöscht oder durchgestrichen wird.
Rein technische Änderungen, die von den Dienststellen im Hinblick auf die Erstellung des endgültigen Textes vorgenommen werden, werden allerdings nicht gekennzeichnet.

INHALT

Seite

ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHLIESSUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS 5

BEGRÜNDUNG 56

ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHLIESSUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Transparenz und Integrität von Rating-Tätigkeiten in den Bereichen Umwelt, Soziales und Governance (ESG)
(COM(2023)0314 – C9-0203/2023 – 2023/0177(COD))

(Ordentliches Gesetzgebungsverfahren: erste Lesung)

Das Europäische Parlament,

– unter Hinweis auf den Vorschlag der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (COM(2023)0314),

– gestützt auf Artikel 294 Absatz 2 und Artikel 114 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, auf deren Grundlage ihm der Vorschlag der Kommission (C9-0203/2023) unterbreitet wurde,

– gestützt auf Artikel 294 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

– unter Hinweis auf die Stellungnahme der Europäischen Zentralbank vom 4. Oktober 2023[1],

– unter Hinweis auf die Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses vom ...[2],

– gestützt auf Artikel 59 seiner Geschäftsordnung,

– unter Hinweis auf die Stellungnahme des Rechtsausschusses,

– unter Hinweis auf den Bericht des Ausschusses für Wirtschaft und Währung (A9-0000/2023),

1. legt den folgenden Standpunkt in erster Lesung fest;

2. fordert die Kommission auf, es erneut zu befassen, falls sie ihren Vorschlag ersetzt, entscheidend ändert oder beabsichtigt, ihn entscheidend zu ändern;

3. beauftragt seine Präsidentin, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den nationalen Parlamenten zu übermitteln.

[1] Noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht.
[2] Noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht.

Änderungsantrag 1

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(1a) Darüber hinaus zählen die Grundsätze der Vereinten Nationen für verantwortungsvolle Investitionen mehr als 3 000 Unterzeichner, die ein verwaltetes Vermögen von über 100 Bio EUR repräsentieren. Das birgt das Risiko von unlauteren Verkaufspraktiken und Greenwashing, wenn ESG-Daten nicht Standards oder einer Harmonisierung unterliegen. Korrekte und zuverlässige ESG-Informationen sind daher von entscheidender Bedeutung.

Or. en

Änderungsantrag 2

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Der Übergang zu einer nachhaltigen Wirtschaft ist von entscheidender Bedeutung, um die ***langfristige Wettbewerbsfähigkeit der Wirtschaft*** der Union sicherzustellen. Die nachhaltige Entwicklung steht seit vielen Jahren im Mittelpunkt der Unionspolitik, und ihre soziale und umweltpolitische Dimension wird in den Verträgen der Union anerkannt.	(2) Der Übergang zu einer nachhaltigen Wirtschaft ist von entscheidender Bedeutung, um die ***Lebensqualität der Bürgerinnen und Bürger in*** der Union sicherzustellen ***und die globale Erwärmung deutlich unter der 1,5-Grad-Celsius-Grenze zu halten***. Die nachhaltige Entwicklung steht seit vielen Jahren im Mittelpunkt der Unionspolitik, und ihre soziale und umweltpolitische Dimension wird in den Verträgen der Union anerkannt.

Or. en

Änderungsantrag 3

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Um die Ziele der Union für eine nachhaltige Entwicklung zu erreichen, müssen die Kapitalflüsse in nachhaltige Investitionen gelenkt werden. Dafür ist es wichtig, das Potenzial des Binnenmarkts in vollem Umfang auszuschöpfen. In diesem Zusammenhang ist es entscheidend, Hindernisse für die effiziente Lenkung von Kapital hin zu nachhaltigen Investitionen im Binnenmarkt zu beseitigen ***und*** die Entstehung solcher Hindernisse zu vermeiden.	(3) Um die Ziele der Union für eine nachhaltige Entwicklung zu erreichen, müssen die Kapitalflüsse in nachhaltige Investitionen gelenkt werden. Dafür ist es wichtig, das Potenzial des Binnenmarkts in vollem Umfang auszuschöpfen. In diesem Zusammenhang ist es entscheidend, Hindernisse für die effiziente Lenkung von Kapital hin zu nachhaltigen Investitionen im Binnenmarkt zu beseitigen***,*** die Entstehung solcher Hindernisse zu vermeiden ***sowie Regeln und Standards festzulegen, um einerseits Anreize für nachhaltige Finanzierungen zu schaffen und andererseits Investitionen abzuschrecken, die sich negativ auf die Erreichung der Ziele für eine nachhaltige Entwicklung auswirken können***.

Or. en

Änderungsantrag 4

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(6) Im Rahmen des Aktionsplans hat die Kommission eine Studie mit dem Titel „Study on sustainability-related ratings, data and research“[23] (Studie über nachhaltigkeitsbezogene Ratings, Daten und Forschung) in Auftrag gegeben, um eine Bestandsaufnahme der Entwicklungen auf dem Markt für nachhaltigkeitsbezogene Produkte und Dienstleistungen vorzunehmen, die wichtigsten Marktteilnehmer zu ermitteln und mögliche Mängel aufzuzeigen. Diese	(6) Im Rahmen des Aktionsplans hat die Kommission eine Studie mit dem Titel „Study on sustainability-related ratings, data and research“[23] (Studie über nachhaltigkeitsbezogene Ratings, Daten und Forschung) in Auftrag gegeben, um eine Bestandsaufnahme der Entwicklungen auf dem Markt für nachhaltigkeitsbezogene Produkte und Dienstleistungen vorzunehmen, die wichtigsten Marktteilnehmer zu ermitteln und mögliche Mängel aufzuzeigen. Diese

Studie enthielt eine Bestandsaufnahme und Klassifizierung der auf dem Markt vorhandenen Marktakteure, Nachhaltigkeitsprodukte und -dienstleistungen sowie eine Analyse der Nutzung und der wahrgenommenen Qualität von nachhaltigkeitsbezogenen Produkten und Dienstleistungen durch die Marktteilnehmer. In der Studie ***wurde*** der Mangel an Transparenz und Genauigkeit der Methoden für Umwelt-, Sozial- und Governance-Ratings („ESG-Ratings“) und die mangelnde Klarheit in Bezug auf die Tätigkeiten der ESG-Rating-Anbieter hervorgehoben.	Studie enthielt eine Bestandsaufnahme und Klassifizierung der auf dem Markt vorhandenen Marktakteure, Nachhaltigkeitsprodukte und -dienstleistungen sowie eine Analyse der Nutzung und der wahrgenommenen Qualität von nachhaltigkeitsbezogenen Produkten und Dienstleistungen durch die Marktteilnehmer. In der Studie ***wurden das Vorliegen von Interessenkonflikten,*** der Mangel an Transparenz und Genauigkeit der Methoden für Umwelt-, Sozial- und Governance-Ratings („ESG-Ratings“) und die mangelnde Klarheit in Bezug auf die ***Terminologie und die*** Tätigkeiten der ESG-Rating-Anbieter hervorgehoben.
_____	_____
[23] Europäische Kommission, Generaldirektion Finanzstabilität, Finanzdienstleistungen und Kapitalmarktunion, „Study on sustainability-related ratings, data and research“, Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union, 2021, https://data.europa.eu/doi/10.2874/14850.	[23] Europäische Kommission, Generaldirektion Finanzstabilität, Finanzdienstleistungen und Kapitalmarktunion, „Study on sustainability-related ratings, data and research“, Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union, 2021, https://data.europa.eu/doi/10.2874/14850.

Or. en

Änderungsantrag 5

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 9 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(9a) Die Verordnung (EU) 2019/2088 des Europäischen Parlaments und des Rates[1a], die Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates[1b] und die Richtlinie (EU) 2022/2464 des Europäischen Parlaments und des Rates[1c] stellen wegweisende Gesetzgebungsinitiativen zur Verbesserung der Verfügbarkeit, Qualität und Konsistenz von ESG-Anforderungen entlang der gesamten

Wertschöpfungskette von Finanzmarktteilnehmern dar. Infolge dieser öffentlichen Initiativen gibt es immer weniger Lücken in der Verfügbarkeit und Vergleichbarkeit der Daten. ESG-Rating-Anbieter sollten diese Daten daher nutzen.

[1a] Verordnung (EU) 2019/2088 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor (ABl. L 317 vom 9.12.2019, S. 1).

[1b] Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2020 über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen und zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/2088 (ABl. L 198 vom 22.6.2020, S. 13).

[1c] Richtlinie (EU) 2022/2464 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Dezember 2022 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 und der Richtlinien 2004/109/EG, 2006/43/EG und 2013/34/EU hinsichtlich der Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen (ABl. L 322 vom 16.12.2022, S. 15).

Or. en

Änderungsantrag 6

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 10

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(10) ESG-Ratings spielen auf den globalen Kapitalmärkten eine wichtige Rolle***, da Anleger, Kreditnehmer und***	(10) ESG-Ratings können auf den globalen Kapitalmärkten eine wichtige Rolle ***spielen, indem sie die Nachfrage***

Emittenten diese ESG-Ratings zunehmend für fundierte, nachhaltige Investitions- und Finanzierungsentscheidungen nutzen. Unter anderem verwenden Kreditinstitute, Wertpapierfirmen, Lebens- und Nichtlebensversicherungsunternehmen und Rückversicherungsunternehmen diese ESG-Ratings häufig als Referenz für die Nachhaltigkeitsleistung oder für die mit ihrer Anlagetätigkeit verbundenen Nachhaltigkeitsrisiken und -chancen. Damit wirken sich ESG-Ratings erheblich auf das Funktionieren der Märkte sowie das Vertrauen von Anlegern und Verbrauchern aus. Um sicherzustellen, dass die in der Union verwendeten ESG-Ratings unabhängig, objektiv und von angemessener Qualität sind, ist es wichtig, dass ESG-Rating-Tätigkeiten im Einklang mit den Grundsätzen der Integrität, Transparenz, Verantwortung und guten Unternehmensführung durchgeführt werden. Eine bessere Vergleichbarkeit und Zuverlässigkeit der ESG-Ratings würde die Effizienz dieses rasch wachsenden Markts steigern und so Fortschritte bei der Verwirklichung der Ziele des Grünen Deals erleichtern.

nach und das Angebot an nachhaltigen Investitionen zueinander bringen. Unter anderem verwenden Kreditinstitute, Wertpapierfirmen, Lebens- und Nichtlebensversicherungsunternehmen und Rückversicherungsunternehmen diese ESG-Ratings häufig als Referenz für die Nachhaltigkeitsleistung oder für die mit ihrer Anlagetätigkeit verbundenen Nachhaltigkeitsrisiken und -chancen. Damit wirken sich ESG-Ratings erheblich auf das Funktionieren der Märkte sowie das Vertrauen von Anlegern und Verbrauchern aus. Um sicherzustellen, dass die in der Union verwendeten ESG-Ratings unabhängig, objektiv und von angemessener Qualität sind, ist es wichtig, dass ESG-Rating-Tätigkeiten im Einklang mit den Grundsätzen der Integrität, Transparenz, Verantwortung und guten Unternehmensführung ***sowie den Kernkonzepten des Unionsrechts*** durchgeführt werden. Eine bessere Vergleichbarkeit und Zuverlässigkeit der ESG-Ratings würde die Effizienz dieses rasch wachsenden Markts steigern und so Fortschritte bei der Verwirklichung der Ziele des Grünen Deals erleichtern.

Or. en

Änderungsantrag 7

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 10 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(10a) Zur Beurteilung des ESG-Profils von Unternehmen und im Rahmen ihrer nachhaltige Anlagen und Finanzierungen betreffenden Entscheidungsprozesse stützen sich Kreditinstitute, Wertpapierfirmen, Lebens- und Nichtlebensversicherungsunternehmen und Rückversicherungsunternehmen

unter anderem sowohl auf externe ESG-Ratings als auch auf externe ESG-Datenprodukte. Finanzinstitute sollten im Falle von Greenwashing-Vorwürfen in Bezug auf ihre Finanzprodukte die Verantwortung tragen, während die Verbreitung von auf proprietären oder etablierten Methoden fußenden ESG-Informationen über Unternehmen oder Finanzprodukte, zu denen unter anderem Datensätze zu Emissionen und Daten über Kontroversen gehören, nicht unter diese Verordnung fallen sollte. Es ist wichtig, dass die Kommission eine Überprüfung dieser Verordnung durchführt, um zu beurteilen, ob der festgelegte Anwendungsbereich ausreicht, um das Vertrauen von Anlegern und Verbrauchern in die Nachhaltigkeitsleistung von Finanzprodukten und -dienstleistungen sicherzustellen, und dass sie den Anwendungsbereich der Verordnung bei Bedarf auf weitere ESG-Datenprodukte und Anbieter von ESG-Datenprodukten ausweitet.

Or. en

Änderungsantrag 8

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 11

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(11) ESG-Ratings spielen eine wichtige Rolle für das reibungslose Funktionieren des Unionsmarkts für nachhaltige Finanzierungen, da sie wichtige Informationsquellen für Anlagestrategien, Risikomanagement und Offenlegungspflichten von Anlegern und Finanzinstituten bereitstellen. Daher muss sichergestellt werden, dass ESG-Ratings den Nutzern wesentliche entscheidungsrelevante Informationen	***entfällt***

zur Verfügung stellen und dass die Nutzer von ESG-Ratings die Ziele, die ESG-Ratings verfolgen, sowie die spezifischen Aspekte und Parameter, die diese Ratings messen, besser verstehen.

Or. en

Änderungsantrag 9

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 15

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(15) Die Vorschriften über ESG-Rating-Anbieter sollten nicht für private ESG-Ratings gelten, die aufgrund eines Einzelauftrags erstellt werden und ausschließlich der Person zur Verfügung gestellt werden, die den Auftrag erteilt hat, und die nicht zur Veröffentlichung oder Verbreitung durch Abonnement oder auf anderem Wege bestimmt sind. Diese Vorschriften sollten auch nicht für ESG-Ratings gelten, die von europäischen Finanzunternehmen für interne Zwecke erstellt werden. ESG-Ratings, die von europäischen oder nationalen Behörden und Zentralbanken entwickelt werden, sollten ebenfalls von diesen Vorschriften ausgenommen werden. Schließlich sollten diese Vorschriften nicht für die Bereitstellung von ESG-Daten gelten, die kein Rating- oder Bewertungselement enthalten und keiner Modellierung oder Analyse unterliegen, die zur Entwicklung eines ESG-Ratings führt.	(15) Die Vorschriften über ESG-Rating-Anbieter sollten nicht für private ESG-Ratings gelten, die aufgrund eines Einzelauftrags erstellt werden und ausschließlich der Person zur Verfügung gestellt werden, die den Auftrag erteilt hat, und die nicht zur Veröffentlichung oder Verbreitung durch Abonnement oder auf anderem Wege bestimmt sind. Diese Vorschriften sollten auch nicht für ESG-Ratings gelten, die von europäischen Finanzunternehmen für interne Zwecke erstellt werden. ESG-Ratings, die von europäischen oder nationalen Behörden und Zentralbanken entwickelt werden, sollten ebenfalls von diesen Vorschriften ausgenommen werden. ***Darüber hinaus sollten gemeinnützige Organisationen der Zivilgesellschaft vom Anwendungsbereich dieser Verordnung ausgenommen werden, die kostenlose Dienste anbieten, die einem Rating vergleichbar sind.*** Schließlich sollten diese Vorschriften nicht für die Bereitstellung von ESG-Daten gelten, die kein Rating- oder Bewertungselement enthalten und keiner Modellierung oder Analyse unterliegen, die zur Entwicklung eines ESG-Ratings führt.

Or. en

Änderungsantrag 10

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 16

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(16) Es ist wichtig, Vorschriften festzulegen, die sicherstellen, dass ESG-Ratings, die von in der Union zugelassenen ESG-Rating-Anbietern abgegeben werden, von angemessener Qualität sind, angemessenen Anforderungen unterliegen und die Marktintegrität sicherstellen. Diese Vorschriften würden für allgemeine ESG-Ratings gelten, die Umwelt-, Sozial- ***und Governance-Faktoren erfassen, sowie für Ratings, die nur einen einzigen Umwelt-, Sozial-*** oder ***Governance-Faktor*** oder eine Teilkomponente ***dieses Faktors*** berücksichtigen.	(16) Es ist wichtig, Vorschriften festzulegen, die sicherstellen, dass ESG-Ratings, die von in der Union zugelassenen ESG-Rating-Anbietern abgegeben werden, von angemessener Qualität sind, angemessenen Anforderungen unterliegen und die Marktintegrität sicherstellen. Diese Vorschriften würden für allgemeine ESG-Ratings gelten, die Umwelt-, Sozial- oder ***Governance-Faktoren oder*** eine Teilkomponente ***dieser Faktoren*** berücksichtigen. ***Die Darstellung von ESG-Ratings in Form eines einzigen Parameters, der Umwelt-, Sozial- und Governance-Faktoren zusammenfasst, beeinträchtigt die Zuverlässigkeit und Vergleichbarkeit der Ratings und sollte nicht zulässig sein.***

Or. en

Änderungsantrag 11

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 16 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(16a) Der Wettbewerb zwischen ESG-Rating-Anbietern und ein Umfeld, in dem kleine ESG-Rating-Anbieter in den Markt eintreten können, sind von entscheidender Bedeutung, da eine Konsolidierung zu höheren Preisen, Zutrittsschranken, geringerem Wettbewerb, weniger Innovation, geringerer geografischer Vielfalt bei Anbietern und einer schlechten Abdeckung kleinerer Emittenten führen kann. Unternehmen, die mehr als ein ESG-Rating einholen,

sollten mindestens einen ESG-Rating-Anbieter mit einem Marktanteil unter 5 % wählen.

Or. en

Änderungsantrag 12

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 17

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(17) Da ESG-Ratings von Anbietern mit Sitz außerhalb der Union verwendet werden, müssen Anforderungen eingeführt werden, auf deren Grundlage ESG-Rating-Anbieter aus Drittländern ihre Dienste in der Union anbieten dürfen. Dies ist notwendig, um die Marktintegrität, den Anlegerschutz und die ordnungsgemäße Durchsetzung sicherzustellen. Daher werden drei mögliche Regelungen für ESG-Rating-Anbieter aus Drittländern vorgeschlagen: Gleichwertigkeit, Übernahme und Anerkennung. Als übergeordneter Grundsatz sollten die Beaufsichtigung und Regulierung in einem Drittland der Beaufsichtigung und Regulierung von ESG-Ratings in der Union gleichwertig sein. Daher können ESG-Ratings, die von einem ESG-Rating-Anbieter mit Sitz in einem Drittland abgegeben werden, in der Union nur dann angeboten werden, wenn die Kommission eine positive Entscheidung über die Gleichwertigkeit der Drittlandsregelung getroffen hat. Um jedoch negative Auswirkungen einer möglichen abrupten Einstellung des Anbietens von ESG-Ratings in der Union durch einen ESG-Rating-Anbieter aus einem Drittland zu verhindern, müssen auch bestimmte andere Mechanismen, d. h. Übernahme und Anerkennung, vorgesehen werden. Jeder ESG-Rating-Anbieter mit einer Gruppenstruktur sollte in der Lage sein,	(17) Da ESG-Ratings von Anbietern mit Sitz außerhalb der Union verwendet werden, müssen Anforderungen eingeführt werden, auf deren Grundlage ESG-Rating-Anbieter aus Drittländern ihre Dienste in der Union anbieten dürfen. Dies ist notwendig, um die Marktintegrität, den Anlegerschutz und die ordnungsgemäße Durchsetzung sicherzustellen. Daher werden drei mögliche Regelungen für ESG-Rating-Anbieter aus Drittländern vorgeschlagen: Gleichwertigkeit, Übernahme und Anerkennung. Als übergeordneter Grundsatz sollten die Beaufsichtigung und Regulierung in einem Drittland der Beaufsichtigung und Regulierung von ESG-Ratings in der Union gleichwertig sein. Daher können ESG-Ratings, die von einem ESG-Rating-Anbieter mit Sitz in einem Drittland abgegeben werden, in der Union nur dann angeboten werden, wenn die Kommission eine positive Entscheidung über die Gleichwertigkeit der Drittlandsregelung getroffen hat. ***ESG-Rating-Anbieter aus Drittländern, die dem gleichwertigen Regulierungs- und Aufsichtssystem der Union unterliegen können, sollten in einem Drittland rechtmäßig niedergelassen, zugelassen und registriert sein.*** Um jedoch negative Auswirkungen einer möglichen abrupten Einstellung des Anbietens von ESG-Ratings in der Union durch einen ESG-Rating-Anbieter aus

den Übernahmemechanismus für die außerhalb der Union entwickelten ESG-Ratings zu nutzen, sofern er innerhalb der Gruppe einen zugelassenen ESG-Rating-Anbieter in der Union einrichtet. Kleinere ESG-Rating-Anbieter im Sinne des Schwellenwerts für den Nettoumsatzerlös zur Definition kleiner Unternehmen in der Richtlinie 2013/34/EU[26], die in der Regel keiner Gruppe angehören und möglicherweise nicht über die Mittel verfügen, über eine in der Union zugelassene juristische Person zu verfügen, sollten in der Lage sein, das Angebot ihrer Dienstleistungen in der Union fortzusetzen oder aufzunehmen, und sollten daher in den Genuss einer weniger strengen Regelung, d. h. einer Anerkennung, kommen. Wenn der ESG-Anbieter aus einem Drittland beaufsichtigt wird, sollten geeignete Kooperationsvereinbarungen getroffen werden, um einen ordnungsgemäßen Informationsaustausch mit der jeweils zuständigen Behörde des Drittlands sicherzustellen.

[26] Richtlinie 2013/34/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Jahresabschluss, den konsolidierten Abschluss und damit verbundene Berichte von Unternehmen bestimmter Rechtsformen und zur Änderung der Richtlinie 2006/43/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinien 78/660/EWG und 83/349/EWG des Rates (ABl. L 182 vom 29.6.2013, S. 19).

einem Drittland zu verhindern, müssen auch bestimmte andere Mechanismen, d. h. Übernahme und Anerkennung, vorgesehen werden. Jeder ESG-Rating-Anbieter mit einer Gruppenstruktur sollte in der Lage sein, den Übernahmemechanismus für die außerhalb der Union entwickelten ESG-Ratings zu nutzen, sofern er innerhalb der Gruppe einen zugelassenen ESG-Rating-Anbieter in der Union einrichtet. Kleinere ESG-Rating-Anbieter im Sinne des Schwellenwerts für den Nettoumsatzerlös zur Definition kleiner Unternehmen in der Richtlinie 2013/34/EU[26], die in der Regel keiner Gruppe angehören und möglicherweise nicht über die Mittel verfügen, über eine in der Union zugelassene juristische Person zu verfügen, sollten in der Lage sein, das Angebot ihrer Dienstleistungen in der Union fortzusetzen oder aufzunehmen, und sollten daher in den Genuss einer weniger strengen Regelung, d. h. einer Anerkennung, kommen. Wenn der ESG-Anbieter aus einem Drittland beaufsichtigt wird, sollten geeignete Kooperationsvereinbarungen getroffen werden, um einen ordnungsgemäßen Informationsaustausch mit der jeweils zuständigen Behörde des Drittlands sicherzustellen.

[26] Richtlinie 2013/34/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Jahresabschluss, den konsolidierten Abschluss und damit verbundene Berichte von Unternehmen bestimmter Rechtsformen und zur Änderung der Richtlinie 2006/43/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinien 78/660/EWG und 83/349/EWG des Rates (ABl. L 182 vom 29.6.2013, S. 19).

Or. en

Änderungsantrag 13

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 21

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(21) Um mehr Transparenz sicherzustellen, sollten ESG-Rating-Anbieter der Öffentlichkeit Informationen über die Methoden, Modelle und grundlegenden Annahmen offenlegen, die sie bei ihren ESG-Rating-Tätigkeiten und in jedem ihrer ESG-Rating-Produkte verwenden. Angesichts der Verwendung von ESG-Ratings durch die Anleger sollte in den Rating-Produkten ausdrücklich angegeben werden, auf welche Dimension der doppelten Wesentlichkeit sich das Rating bezieht, ob es sich sowohl um ein wesentliches finanzielles Risiko für das bewertete Unternehmen als auch um die wesentlichen Auswirkungen des bewerteten Unternehmens auf die Umwelt und die Gesellschaft im Allgemeinen handelt oder ob nur eines davon berücksichtigt wird. Außerdem sollte ausdrücklich angegeben werden, ob die Ratings andere Dimensionen betreffen. Aus demselben Grund sollten ESG-Rating-Anbieter detailliertere Informationen über die Methoden, Modelle und grundlegenden Annahmen für ESG-Ratings für die Abonnenten von ESG-Ratings bereitstellen. Diese Informationen sollten es den Nutzern von ESG-Ratings ermöglichen, bei der Beurteilung, ob sie sich auf diese ESG-Ratings stützen oder nicht, ihre eigene Sorgfaltsprüfung durchzuführen. ***Durch die Veröffentlichung von Informationen zu den Modellen sollten jedoch keine Geschäftsgeheimnisse preisgegeben oder Innovationen behindert werden.***	(21) Um mehr Transparenz sicherzustellen, sollten ESG-Rating-Anbieter der Öffentlichkeit Informationen über die Methoden, Modelle und grundlegenden Annahmen offenlegen, die sie bei ihren ESG-Rating-Tätigkeiten und in jedem ihrer ESG-Rating-Produkte verwenden. Angesichts der Verwendung von ESG-Ratings durch die Anleger sollte in den Rating-Produkten ausdrücklich angegeben werden, auf welche Dimension der doppelten Wesentlichkeit sich das Rating bezieht, ob es sich sowohl um ein wesentliches finanzielles Risiko für das bewertete Unternehmen als auch um die wesentlichen Auswirkungen des bewerteten Unternehmens auf die Umwelt und die Gesellschaft im Allgemeinen handelt oder ob nur eines davon berücksichtigt wird. Außerdem sollte ausdrücklich angegeben werden, ob die Ratings andere Dimensionen betreffen. Aus demselben Grund sollten ESG-Rating-Anbieter detailliertere Informationen über die Methoden, Modelle und grundlegenden Annahmen für ESG-Ratings für die Abonnenten von ESG-Ratings bereitstellen. Diese Informationen sollten es den Nutzern von ESG-Ratings ermöglichen, bei der Beurteilung, ob sie sich auf diese ESG-Ratings stützen oder nicht, ihre eigene Sorgfaltsprüfung durchzuführen.

Or. en

Änderungsantrag 14

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 21 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(21a) Von zentraler Bedeutung sind öffentlich zugängliche Informationen, die von zivilgesellschaftlichen Organisationen, Gewerkschaften sowie Journalistinnen und Journalisten bereitgestellt werden. Allerdings könnten bewertete Unternehmen in Rechtsräumen geschäftlich tätig sein, in denen die Redefreiheit, die Versammlungsfreiheit und die gewerkschaftlichen Rechte nicht ausreichend geachtet werden, was die Qualität der ESG-Ratings beeinträchtigt. ESG-Rating-Anbieter sollten daher die Einschränkungen kundtun, denen die ihnen zur Verfügung stehenden Informationen unterliegen.

Or. en

Änderungsantrag 15

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 22

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(22) ESG-Rating-Anbieter sollten sicherstellen, dass sie ESG-Ratings abgeben, die unabhängig, objektiv und von angemessener Qualität sind. Es ist wichtig, organisatorische Anforderungen einzuführen, die die Vermeidung und Eindämmung potenzieller Interessenkonflikte sicherstellen. Um ihre Unabhängigkeit sicherzustellen, sollten ESG-Rating-Anbieter Interessenkonflikte vermeiden und wo diese unvermeidlich sind, angemessen mit ihnen umgehen. ESG-Rating-Anbieter sollten Interessenkonflikte rechtzeitig offenlegen.	(22) ESG-Rating-Anbieter sollten sicherstellen, dass sie ESG-Ratings abgeben, die unabhängig, objektiv und von angemessener Qualität sind. Es ist wichtig, organisatorische Anforderungen einzuführen, die die Vermeidung und Eindämmung potenzieller Interessenkonflikte sicherstellen. Um ihre Unabhängigkeit sicherzustellen, sollten ESG-Rating-Anbieter Interessenkonflikte vermeiden und wo diese unvermeidlich sind, angemessen mit ihnen umgehen. ESG-Rating-Anbieter sollten Interessenkonflikte rechtzeitig offenlegen.

Auch sollten sie alle Umstände, die die Unabhängigkeit des ESG-Rating-Anbieters oder der am Ratingverfahren beteiligten Mitarbeiter und weiteren Personen erheblich gefährden, und die eingeleiteten Schutzmaßnahmen zur Vermeidung solcher Gefahren dokumentieren. Um potenzielle Interessenkonflikte zu vermeiden, sollte es ESG-Rating-Anbietern darüber hinaus nicht gestattet sein, eine Reihe anderer Dienstleistungen anzubieten, darunter Beratungsdienstleistungen, Kreditratings, Benchmarking, Anlagetätigkeiten, Prüfungstätigkeiten oder Bank-, Versicherungs- und Rückversicherungstätigkeiten. Schließlich sollten ESG-Rating-Anbieter geeignete interne Strategien und Verfahren in Bezug auf Mitarbeiter und andere am Ratingverfahren beteiligte Personen festlegen, um Interessenkonflikte zu verhindern, zu ermitteln, zu beseitigen oder zu regeln und die Qualität, Integrität und Gründlichkeit des ESG-Rating- und -Überprüfungsprozesses jederzeit sicherzustellen. Zu diesen Strategien und Verfahren sollten insbesondere interne Kontrollmechanismen und eine Compliance-Funktion zählen.	Auch sollten sie alle Umstände, die die Unabhängigkeit des ESG-Rating-Anbieters oder der am Ratingverfahren beteiligten Mitarbeiter und weiteren Personen erheblich gefährden, und die eingeleiteten Schutzmaßnahmen zur Vermeidung solcher Gefahren dokumentieren. Um potenzielle Interessenkonflikte zu vermeiden, sollte es ESG-Rating-Anbietern darüber hinaus nicht gestattet sein, eine Reihe anderer Dienstleistungen anzubieten, darunter Beratungsdienstleistungen, Kreditratings, Benchmarking, Anlagetätigkeiten, Prüfungstätigkeiten oder Bank-, Versicherungs- und Rückversicherungstätigkeiten. ***Darüber hinaus sollten Unternehmen, die Teil einer Gruppe sind, zu der ein ESG-Rating-Anbieter gehört, keine Beratungs- oder Prüfungstätigkeiten für bewertete Unternehmen durchführen.*** Schließlich sollten ESG-Rating-Anbieter geeignete interne Strategien und Verfahren in Bezug auf Mitarbeiter und andere am Ratingverfahren beteiligte Personen festlegen, um Interessenkonflikte zu verhindern, zu ermitteln, zu beseitigen oder zu regeln und die Qualität, Integrität und Gründlichkeit des ESG-Rating- und -Überprüfungsprozesses jederzeit sicherzustellen. Zu diesen Strategien und Verfahren sollten insbesondere interne Kontrollmechanismen und eine Compliance-Funktion zählen.

Or. en

Änderungsantrag 16

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Mit dieser Verordnung wird ein gemeinsamer Regulierungsansatz eingeführt, um die Integrität, Transparenz,	Mit dieser Verordnung wird ein gemeinsamer Regulierungsansatz eingeführt, um die Integrität, Transparenz,

Zuverlässigkeit, verantwortungsvolle Verwaltung ***und*** Unabhängigkeit von ESG-Rating-Tätigkeiten zu verbessern ***und so zur Transparenz und Qualität von ESG-Ratings beizutragen***. Sie soll zum reibungslosen Funktionieren des Binnenmarkts beitragen und gleichzeitig ein hohes Maß an Verbraucher- und Anlegerschutz bieten sowie Greenwashing oder andere Arten von Fehlinformationen, einschließlich Social Washing, verhindern, indem ***Transparenzanforderungen*** in Bezug auf ESG-Ratings und Vorschriften für die Organisation und das Verhalten von ESG-Rating-Anbietern eingeführt werden.	***Verantwortung,*** Zuverlässigkeit, ***Harmonisierung, Übereinstimmung mit dem Unionsrecht,*** verantwortungsvolle Verwaltung***,*** Unabhängigkeit ***und Qualität*** von ESG-Rating-Tätigkeiten zu verbessern. Sie soll zum reibungslosen Funktionieren des Binnenmarkts beitragen und gleichzeitig ein hohes Maß an Verbraucher- und Anlegerschutz bieten sowie Greenwashing oder andere Arten von Fehlinformationen, einschließlich Social Washing, verhindern, indem ***Transparenz- und Qualitätsanforderungen*** in Bezug auf ESG-Ratings und Vorschriften für die Organisation und das Verhalten von ESG-Rating-Anbietern eingeführt werden.

Or. en

Änderungsantrag 17

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 2 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) von regulierten Finanzunternehmen in der Union erstellte ESG-Ratings, die für interne Zwecke oder für die Bereitstellung interner Finanzdienstleistungen und -produkte verwendet werden,	b) von regulierten Finanzunternehmen in der Union erstellte ESG-Ratings, die für interne Zwecke oder für die Bereitstellung interner Finanzdienstleistungen und -produkte verwendet werden***, einschließlich Dienstleistungen, die für andere Unternehmen erbracht werden, die zur selben Gruppe gehören***,

Or. en

Änderungsantrag 18

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 2 – Buchstabe i a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ia) obligatorische Offenlegungen gemäß den Artikeln 6, 8 und 9 der Verordnung (EU) 2019/2088,

Or. en

Änderungsantrag 19

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 2 – Buchstabe i b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ib) Offenlegungen gemäß den Artikeln 5, 6 und 8 der Verordnung (EU) 2020/852,

Or. en

Änderungsantrag 20

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 2 – Buchstabe i c (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ic) gemeinnützige Organisationen der Zivilgesellschaft, die Scoreboards oder Rankings für nichtkommerzielle Zwecke erstellen und diese Rankings kostenlos zugänglich machen.

Or. en

Änderungsantrag 21

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
1. „ESG-Rating“ eine Stellungnahme, eine Punktebewertung oder eine Kombination aus beidem, die sich auf ein Unternehmen, ein Finanzinstrument, ein Finanzprodukt oder das ESG-Profil oder die ESG-Merkmale eines Unternehmens oder die Exposition eines Unternehmens gegenüber ESG-Risiken oder die Auswirkungen auf Mensch, Gesellschaft und Umwelt bezieht, und die auf einer etablierten Methodik und einem festgelegten, aus Rating-Kategorien bestehenden Rankingsystem beruht und Dritten zur Verfügung gestellt wird, unabhängig davon, ob ein solches ESG-Rating ausdrücklich als „Rating“ oder als „ESG-Punktebewertung“ bezeichnet wird;	1. „ESG-Rating“ eine Stellungnahme, eine Punktebewertung oder eine Kombination aus beidem, die sich auf ein Unternehmen, ein Finanzinstrument, ein Finanzprodukt oder das ESG-Profil oder die ESG-Merkmale eines Unternehmens oder die Exposition eines Unternehmens gegenüber ESG-Risiken oder die Auswirkungen auf Mensch, Gesellschaft und Umwelt bezieht, und die auf einer etablierten Methodik und einem festgelegten, aus Rating-Kategorien bestehenden Rankingsystem beruht und Dritten zur Verfügung gestellt wird, unabhängig davon, ob ein solches ESG-Rating ausdrücklich als „Rating“ oder als „ESG-Punktebewertung“ bezeichnet wird***, ausgenommen ESG-Label und Kontroversen-Ratings***;

Or. en

Änderungsantrag 22

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
4. „ESG-Rating-Anbieter“ eine juristische Person, deren Tätigkeit das Anbieten und Verteilen von ESG-Ratings ***oder -Punktebewertungen auf professioneller Basis*** umfasst;	4. „ESG-Rating-Anbieter“ eine juristische Person, deren Tätigkeit das Anbieten und Verteilen von ESG-Ratings umfasst;

Or. en

Änderungsantrag 23

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
6. „Rating-Analyst“ eine Person, die analytische Aufgaben ***für die Zwecke der Abgabe von ESG-Ratings*** ausführt;	6. „Rating-Analyst“ eine Person, die analytische Aufgaben ***in Bezug auf ein ESG-Profil oder ESG-Merkmale, die Exposition gegenüber ESG-Risiken oder die Auswirkungen eines Unternehmens, eines Finanzinstruments oder eines Finanzprodukts auf Mensch, Gesellschaft und Umwelt*** ausführt;

Or. en

Änderungsantrag 24

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Absatz 5 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(5a) Erlässt die ESMA innerhalb der in Absatz 3 bzw. 4 genannten Frist keinen Beschluss erlässt, gilt der Antragsteller nicht als berechtigt, ESG-Ratings in der Union abzugeben.

Or. en

Änderungsantrag 25

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 9 – Absatz 2– Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Für die Zwecke von Buchstabe a berücksichtigt die Kommission, ob der Rechtsrahmen und die Aufsichtspraxis eines Drittlands die Einhaltung der IOSCO-Empfehlungen für ESG-Ratings, die im November 2021 veröffentlicht wurden, sicherstellen.	Für die Zwecke von Buchstabe a berücksichtigt die Kommission, ob der Rechtsrahmen und die Aufsichtspraxis eines Drittlands die Einhaltung der IOSCO-Empfehlungen für ESG-Ratings, die im November 2021 veröffentlicht wurden, sicherstellen. ***Die Gleichwertigkeit ergibt sich nicht allein aus der Einhaltung dieser Empfehlungen.***

Or. en

Änderungsantrag 26

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 9 – Absatz 4 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) der Mechanismus für den Informationsaustausch zwischen der ESMA und den betreffenden zuständigen Drittlandsbehörden, einschließlich des Zugangs zu allen von der ESMA angeforderten relevanten Informationen über den in diesem Drittland zugelassenen ***oder*** registrierten ESG-Rating-Anbieter,	a) der Mechanismus für den Informationsaustausch zwischen der ESMA und den betreffenden zuständigen Drittlandsbehörden, einschließlich des Zugangs zu allen von der ESMA angeforderten relevanten Informationen über den in diesem Drittland zugelassenen ***und*** registrierten ESG-Rating-Anbieter,

Or. en

Änderungsantrag 27

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 9 – Absatz 4 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) der Mechanismus für eine umgehende Benachrichtigung der ESMA für den Fall, dass eine zuständige Behörde eines Drittlands der Auffassung ist, dass der in diesem Drittland zugelassene ***oder*** registrierte, von ihr beaufsichtigte ESG-Rating-Anbieter in dem Drittland gegen die Voraussetzungen für seine Zulassung oder Registrierung oder gegen andere nationale Rechtsvorschriften verstößt,	b) der Mechanismus für eine umgehende Benachrichtigung der ESMA für den Fall, dass eine zuständige Behörde eines Drittlands der Auffassung ist, dass der in diesem Drittland zugelassene ***und*** registrierte, von ihr beaufsichtigte ESG-Rating-Anbieter in dem Drittland gegen die Voraussetzungen für seine Zulassung oder Registrierung oder gegen andere nationale Rechtsvorschriften verstößt,

Or. en

Änderungsantrag 28

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Buchstabe a a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	aa) Der in der Union ansässige ESG-Rating-Anbieter wird den Indikatoren für die minimale Substanz gemäß Artikel 7 Absatz 1 der Richtlinie des Rates zur Festlegung von Vorschriften zur Verhinderung der missbräuchlichen Nutzung von Briefkastenfirmen für Steuerzwecke und zur Änderung der Richtlinie 2011/16/EU gerecht.

Or. en

Änderungsantrag 29

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Buchstabe a b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ab) Die Übernahme des ESG-Ratings beeinträchtigt nicht die Qualität der Bewertung des bewerteten Unternehmens oder der Vorkehrungen für Vor-Ort-Prüfungen, falls von der vom ESG-Rating-Anbieter angewandten ESG-Rating-Methodik vorgesehen.

Or. en

Änderungsantrag 30

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 1– Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Für die Zwecke von Unterabsatz 1 Buchstabe b ***kann*** die ESMA ***davon ausgehen, dass*** die Einhaltung der ***IOSCO-Empfehlungen für ESG-Ratings in Bezug auf die Abgabe des zu übernehmenden ESG-Ratings der***	Für die Zwecke von Unterabsatz 1 Buchstabe b ***prüft*** die ESMA die Einhaltung der Anforderungen dieser Verordnung***, insbesondere der Anforderungen der Artikel 5 und 14 bis 25***.

Einhaltung der Anforderungen dieser Verordnung ***gleichwertig ist***.

Or. en

Änderungsantrag 31

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 11 – Absatz 2 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
ESG-Rating-Anbieter aus Drittländern, die eine Anerkennung gemäß Absatz 1 wünschen, müssen die in dieser Verordnung festgelegten Anforderungen erfüllen und bei der ESMA eine Anerkennung beantragen. ***ESG-Rating-Anbieter können diese Bedingung erfüllen, indem sie die IOSCO-Empfehlungen für ESG-Ratings anwenden, sofern diese Anwendung der Einhaltung der in dieser Verordnung festgelegten Anforderungen gleichwertig ist.***	ESG-Rating-Anbieter aus Drittländern, die eine Anerkennung gemäß Absatz 1 wünschen, müssen die in dieser Verordnung festgelegten Anforderungen erfüllen und bei der ESMA eine Anerkennung beantragen.

Or. en

Änderungsantrag 32

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 14 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) ESG-Rating-Anbieter legen interne Strategien und Verfahren für vertiefte Prüfungen fest und setzen diese um, um sicherzustellen, dass ihre Geschäftsinteressen die Unabhängigkeit oder Genauigkeit der Bewertungstätigkeiten nicht beeinträchtigen.	(5) ESG-Rating-Anbieter legen interne Strategien und Verfahren für vertiefte Prüfungen fest und setzen diese um, um sicherzustellen, dass ihre Geschäftsinteressen ***und Vergütungspolitik*** die Unabhängigkeit oder Genauigkeit der Bewertungstätigkeiten nicht beeinträchtigen.

Or. en

Änderungsantrag 33

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 14 – Absatz 12

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(12) ESG-Rating-Anbieter legen keine Informationen über ihr geistiges Kapital, ihr geistiges Eigentum, ihr Know-how oder die Ergebnisse von Innovationen offen, die als Geschäftsgeheimnisse im Sinne von Artikel 2 Nummer 1 der Richtlinie (EU) 2016/943 des Europäischen Parlaments und des Rates[52] gelten würden.	***entfällt***

[52] Richtlinie (EU) 2016/943 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2016 über den Schutz vertraulichen Know-hows und vertraulicher Geschäftsinformationen (Geschäftsgeheimnisse) vor rechtswidrigem Erwerb sowie rechtswidriger Nutzung und Offenlegung (ABl. L 157 vom 15.6.2016, S. 1).

Or. en

Änderungsantrag 34

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 15– Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(1a) Unternehmen, die Teil einer Gruppe sind, zu der ein ESG-Rating-Anbieter gehört, dürfen keine der folgenden Tätigkeiten für bewertete Unternehmen durchführen:
	a) Beratungstätigkeiten

b) Prüfungstätigkeiten

Diese Unternehmen können für andere als die in Absatz 1a genannten bewerteten Unternehmen Tätigkeiten durchführen, sofern geeignete Schutzmaßnahmen zur Vermeidung von Interessenkonflikten bestehen, einschließlich der in den Artikeln 23 und 24 dieser Verordnung genannten Maßnahmen.

Or. en

Änderungsantrag 35

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 15 – Absatz 1 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(1b) Mitarbeiter von ESG-Rating-Anbietern, die am Verfahren zur Bewertung eines Unternehmens beteiligt sind, dürfen keine der in Absatz 1 genannten Tätigkeiten ausüben.

Or. en

Änderungsantrag 36

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 15 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(2a) Die ESMA arbeitet Entwürfe technischer Regulierungsstandards zur Festlegung der Einzelheiten der gemäß Absatz 1b zu treffenden Schutzmaßnahmen aus.
	Bei der Ausarbeitung der Entwürfe technischer Regulierungsstandards gemäß Unterabsatz 1 berücksichtigt die ESMA die potenziellen Interessenkonflikte bei der Abgabe von

ESG- und Kreditratings, die sich zwischen dem bewerteten Unternehmen und dem bewertenden Unternehmen sowie zwischen ihren Mitarbeitern ergeben könnten.

Die ESMA legt die in Unterabsatz 1 genannten Entwürfe technischer Regulierungsstandards der Kommission bis zum XX XX XXXX vor.

Der Kommission wird die Befugnis übertragen, die vorliegende Verordnung durch Annahme der in Unterabsatz 1 genannten technischen Regulierungsstandards gemäß den Artikeln 10 bis 14 der Verordnungen (EU) Nr. 1093/2010, (EU) Nr. 1094/2010 und (EU) Nr. 1095/2010 zu ergänzen.

Or. en

Änderungsantrag 37

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 16 –Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Die in Absatz 1 genannten Personen dürfen von bewerteten Unternehmen begebene, garantierte oder anderweitig unterstützte Finanzinstrumente, ausgenommen Beteiligungen an diversifizierten Organismen für gemeinsame Anlagen, einschließlich verwalteter Fonds, weder kaufen oder verkaufen noch Geschäfte mit solchen Finanzinstrumenten tätigen.	(3) Die in Absatz 1 genannten Personen dürfen von ***einem*** bewerteten Unternehmen ***oder von einem Unternehmen innerhalb der Gruppe des bewerteten Unternehmens*** begebene, garantierte oder anderweitig unterstützte Finanzinstrumente, ausgenommen Beteiligungen an diversifizierten Organismen für gemeinsame Anlagen, einschließlich verwalteter Fonds, weder kaufen oder verkaufen noch Geschäfte mit solchen Finanzinstrumenten tätigen.

Or. en

Änderungsantrag 38

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 16 – Absatz 4 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) ***bis vor Kurzem*** bei dem bewerteten Unternehmen beschäftigt waren***,*** ein Geschäfts- oder ein sonstiges Verhältnis zu ***ihm*** unterhalten, das einen Interessenkonflikt verursachen kann oder nach allgemeiner Auffassung konfliktträchtig ist.	c) ***innerhalb eines Zeitraums von mindestens drei Jahren*** bei dem bewerteten Unternehmen ***oder einem Unternehmen innerhalb der Gruppe des bewerteten Unternehmens*** beschäftigt waren ***oder*** ein Geschäfts- oder ein sonstiges Verhältnis zu ***dem bewerteten Unternehmen oder einem Unternehmen innerhalb der Gruppe des bewerteten Unternehmens*** unterhalten ***haben***, das einen Interessenkonflikt verursachen kann oder nach allgemeiner Auffassung konfliktträchtig ist.

Or. en

Änderungsantrag 39

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 16 –Absatz 8

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(8) Die in Absatz 1 genannten Personen nehmen keine ***Schlüsselposition*** in ***der Geschäftsleitung eines*** bewerteten ***Unternehmens*** ein, an dessen Rating sie beteiligt waren, und zwar für ***sechs Monate*** nach Abgabe eines solchen Ratings.	(8) Die in Absatz 1 genannten Personen nehmen keine ***Position*** in ***dem*** bewerteten ***Unternehmen*** ein, an dessen Rating sie beteiligt waren, und zwar für ***ein Jahr*** nach Abgabe eines solchen Ratings.

Or. en

Änderungsantrag 40

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 16 – Absatz 8 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(8a) Die ESG-Rating-Anbieter stellen sicher, dass die in Absatz 1 genannten Personen bei der Durchführung einer Bewertung unabhängig von dem bewerteten Unternehmen sind und während der Dauer der Bewertung, die zur Abgabe eines ESG-Ratings führt, sowie für ein Jahr danach nicht in die Beschlussfassung des bewerteten Unternehmens einbezogen werden.
	Die ESG-Rating-Anbieter ergreifen für den Fall, dass die in Absatz 1 genannten Personen an der Festlegung eines ESG-Ratings eines bewerteten Unternehmens beteiligt sind oder dieses in anderer Weise beeinflussen, alle angemessenen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass ihre Unabhängigkeit nicht durch tatsächliche oder potenzielle Interessenkonflikte oder Geschäfts- oder sonstige direkte oder indirekte Beziehungen dieser Personen beeinträchtigt wird.
	Die in Absatz 1 genannten Personen dürfen sich nicht an der Festlegung eines ESG-Ratings eines bewerteten Unternehmens beteiligen oder dieses in anderer Weise beeinflussen, wenn eine Gefahr der Selbstüberprüfung, des Eigeninteresses, der Interessenvertretung, der Vertrautheit oder der Einschüchterung aufgrund einer Beziehung finanzieller, persönlicher oder geschäftlicher Art, eines Beschäftigungsverhältnisses oder anderer Beziehungen zwischen diesen Personen und dem bewerteten Unternehmen besteht, wodurch eine unabhängige, vernünftige und sachkundige dritte Partei unter Beachtung der angewandten Schutzmaßnahmen zu dem Schluss käme, dass die Unabhängigkeit dieser Personen gefährdet ist.
	Or. en

Änderungsantrag 41

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 16 – Absatz 8 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(8b) Die in Absatz 1 genannten Personen nehmen von einem bewerteten Unternehmen keine Geld- oder Sachgeschenke oder Gefälligkeiten an und bemühen sich nicht um solche, es sein denn, ein objektiver, verständiger und informierter Dritter würde deren Wert als geringfügig oder unbedeutend betrachten.

Or. en

Änderungsantrag 42

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 16 – Absatz 8 c (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(8c) Wenn ein bewertetes Unternehmen während des Zeitraums, in dem die in Absatz 1 genannten Personen an den Bewertungstätigkeiten beteiligt sind, sich mit einem anderen Unternehmen zusammenschließt oder ein anderes Unternehmen erwirbt, stellt der ESG-Rating-Anbieter sicher, dass diese Personen alle gegenwärtigen oder kürzer zurückliegenden Interessen oder Beziehungen ermitteln und beurteilen, die unter Berücksichtigung verfügbarer Schutzmaßnahmen die Unabhängigkeit und die Fähigkeit dieser Personen, die Beteiligung an den Bewertungstätigkeiten nach dem Datum des Wirksamwerdens der Fusion oder Übernahme fortzusetzen, in Frage stellen könnten.

Or. en

Änderungsantrag 43

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 16 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 16a
	Nutzung mehrerer ESG-Rating-Anbieter
	(1) Holt ein Unternehmen von mindestens zwei ESG-Rating-Anbietern ein ESG-Rating ein, beauftragt es mindestens einen ESG-Rating-Anbieter mit einem Marktanteil in der Union von höchstens 5 %.
	(2) Die ESMA veröffentlicht jährlich auf ihrer Website eine Liste der in dem Register gemäß Artikel 13 Absatz 1 aufgeführten ESG-Rating-Anbieter mit Angabe ihres Anteils am Gesamtmarkt in der Union.
	(3) Für die Zwecke dieses Artikels wird der Anteil am Gesamtmarkt anhand des mit ESG-Rating-Tätigkeiten und Nebendienstleistungen auf Gruppenebene in der Union erzielten Jahresumsatzes ermittelt.

Or. en

Änderungsantrag 44

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 17 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) ESG-Rating-Anbieter führen Aufzeichnungen über ihre ESG-Rating-Tätigkeiten. Diese Aufzeichnungen enthalten die in ***Anhang*** II genannten	(1) ESG-Rating-Anbieter führen Aufzeichnungen über ihre ESG-Rating-Tätigkeiten. Diese Aufzeichnungen enthalten die in ***den Anhängen I und*** II

Angaben.	genannten Angaben.

Or. en

Änderungsantrag 45

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 18 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(1a) Die Beschwerdeverfahren gemäß Absatz 1 sind offen und zugänglich und lassen auch anonyme Beschwerden zu.

Or. en

Änderungsantrag 46

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 18 – Absatz 2 – Buchstabe a – Nummer 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(1a) die Zuverlässigkeit der gemäß Anhang III veröffentlichten Informationen,

Or. en

Änderungsantrag 47

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 21 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) ESG-Rating-Anbieter legen auf ihrer Website die Methoden, Modelle und grundlegenden Annahmen offen, die sie bei ihren ESG-Rating-Tätigkeiten verwenden, einschließlich der in Anhang III ***Nummer 1*** genannten	(1) ESG-Rating-Anbieter legen auf ihrer Website die Methoden, Modelle und grundlegenden Annahmen offen, die sie bei ihren ESG-Rating-Tätigkeiten verwenden, einschließlich der in Anhang III genannten Informationen.

Informationen.

Or. en

Änderungsantrag 48

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 21 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(1a) Anstelle einer einzigen ESG-Kennzahl, die E-, S- und G-Faktoren zusammenfasst, werden separate E-, S- und G-Ratings abgegeben. Die ESG-Rating-Anbieter machen die in diesem Artikel und in Artikel 22 genannten Angaben gesondert für jeden Faktor.

Or. en

Änderungsantrag 49

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 21 –Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Die ESMA arbeitet Entwürfe technischer Regulierungsstandards aus, um die Elemente, die gemäß Absatz 1 offenzulegen sind, näher zu bestimmen.	(2) Die ESMA arbeitet Entwürfe technischer Regulierungsstandards aus, um die Elemente, die gemäß Absatz 1 offenzulegen sind, ***und die Darstellung der Informationen*** näher zu bestimmen.

Or. en

Änderungsantrag 50

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 21 – Absatz 3 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die ESMA legt der Kommission diese Entwürfe technischer Regulierungsstandards bis zum ***XX. XXXX XXXX*** vor.	Die ESMA legt der Kommission diese Entwürfe technischer Regulierungsstandards bis zum ***...[sechs Monate nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung]*** vor.

Or. en

Änderungsantrag 51

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 21 – Absatz 3 – Unterabsatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Der ESG-Rating-Anbieter stellt die in Anhang III genannten Informationen bereit, sobald er gemäß dieser Verordnung zugelassen oder anerkannt wurde. Der ESG-Rating-Anbieter nimmt die nach dem Inkrafttreten der im zweiten Unterabsatz dieses Absatzes genannten technischen Regulierungsstandards erforderlichen Änderungen vor.

Or. en

Änderungsantrag 52

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 22 – Überschrift

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Offenlegung gegenüber Abonnenten von ESG-Ratings und bewerteten Unternehmen	Offenlegung gegenüber ***Nutzern von ESG-Ratings,*** Abonnenten von ESG-Ratings und bewerteten Unternehmen

Or. en

Änderungsantrag 53

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 22 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) ESG-Rating-Anbieter legen ihren Abonnenten und den bewerteten Unternehmen mindestens die in Anhang III Nummer 2 genannten Informationen offen.	(1) ESG-Rating-Anbieter legen ihren Abonnenten und den bewerteten Unternehmen mindestens die in Anhang III Nummer 2 genannten Informationen offen. ***Wenn ESG-Rating-Anbieter ESG-Ratings veröffentlichen, veröffentlichen sie auch die zugrunde liegenden Informationen gemäß Anhang III Nummer 2 für diese spezifischen Ratings.***

Or. en

Änderungsantrag 54

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 22 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(1a) Wenn Abonnenten von ESG-Ratings oder bewertete Unternehmen ESG-Ratings offenlegen oder verbreiten, legen sie den Personen, die die ESG-Ratings erhalten, die in Anhang III Nummer 2 genannten Informationen offen oder stellen einen Link zur Website der ESG-Rating-Anbieter bereit, auf der diese Informationen verfügbar sind. ***Wenn Abonnenten von ESG-Ratings oder bewertete Unternehmen ESG-Ratings veröffentlichen, machen sie die in Anhang III Nummer 2 genannten Informationen öffentlich zugänglich.***

Or. en

Änderungsantrag 55

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 22 –Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Die ESMA arbeitet Entwürfe technischer Regulierungsstandards aus, um die Elemente, die gemäß Absatz 1 offenzulegen sind, näher zu bestimmen.	(2) Die ESMA arbeitet Entwürfe technischer Regulierungsstandards aus, um die Elemente, die gemäß Absatz 1 offenzulegen sind, ***und die Darstellung der Informationen*** näher zu bestimmen.

Or. en

Änderungsantrag 56

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 22 – Absatz 3 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die ESMA legt der Kommission diese Entwürfe technischer Regulierungsstandards bis zum ***XX. XXXX XXXX*** vor.	Die ESMA legt der Kommission diese Entwürfe technischer Regulierungsstandards bis zum ***...[sechs Monate nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung]*** vor.

Or. en

Änderungsantrag 57

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 23 – Absatz 3 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Besteht bei einem ESG-Rating-Anbieter das Risiko eines Interessenkonflikts aufgrund der Eigentumsstruktur, der Mehrheitsbeteiligung oder der Tätigkeiten des ESG-Rating-Anbieters, eines Unternehmens, in dessen Eigentum oder unter dessen Kontrolle der ESG-Rating-Anbieter steht, eines Unternehmens, das im	Besteht bei einem ESG-Rating-Anbieter das Risiko eines Interessenkonflikts aufgrund der Eigentumsstruktur, der Mehrheitsbeteiligung oder der Tätigkeiten des ESG-Rating-Anbieters, eines Unternehmens, in dessen Eigentum oder unter dessen Kontrolle der ESG-Rating-Anbieter steht, eines Unternehmens, das im

Eigentum oder unter der Kontrolle des ESG-Rating-Anbieters steht, oder eines seiner verbundenen Unternehmen, ***kann*** die ESMA ***den ESG-Rating-Anbieter auffordern,*** Maßnahmen zur Minderung dieses Risikos zu ergreifen. Zu diesen Maßnahmen kann die Schaffung einer unabhängigen Aufsichtsfunktion gehören, die die Interessenträger, einschließlich der Nutzer der ESG-Ratings ***und*** der Personen, die einen Beitrag zu den Ratings leisten, in ausgewogener Weise vertritt.	Eigentum oder unter der Kontrolle des ESG-Rating-Anbieters steht, oder eines seiner verbundenen Unternehmen, ***ergreift*** die ESMA Maßnahmen***. Die ESMA fordert den ESG-Rating-Anbieter auf, Maßnahmen*** zur Minderung dieses Risikos zu ergreifen. Zu diesen Maßnahmen kann die Schaffung einer unabhängigen Aufsichtsfunktion gehören, die die Interessenträger, einschließlich der Nutzer der ESG-Ratings***,*** der Personen, die einen Beitrag zu den Ratings leisten***, der Gewerkschaften, der maßgeblichen zivilgesellschaftlichen Organisationen und der betroffenen Gemeinschaften***, in ausgewogener Weise vertritt.

Or. en

Änderungsantrag 58

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 23 – Absatz 3 – Unterabsatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Anteilseigner und Mitglieder eines ESG-Rating-Anbieters, die in diesem ESG-Rating-Anbieter oder in einem Unternehmen, das befugt ist, die Kontrolle oder einen beherrschenden Einfluss über diesen ESG-Rating-Anbieter auszuüben, mindestens 5 % des Kapitals oder der Stimmrechte halten, dürfen nicht
	a) mit 5 % oder mehr am Kapital eines anderen ESG-Rating-Anbieters beteiligt sein;
	b) berechtigt oder befugt sein, in einem anderen ESG-Rating-Anbieter 5 % oder mehr der Stimmrechte auszuüben;
	c) berechtigt oder befugt sein, Mitglieder des Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans eines anderen ESG-Rating-Anbieters zu bestellen oder

abzuberufen;

d) Mitglied des Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans eines anderen ESG-Rating-Anbieters sein;

e) befugt sein, Kontrolle oder einen beherrschenden Einfluss über einen anderen ESG-Rating-Anbieter auszuüben, oder einen solchen Einfluss bzw. eine solche Kontrolle tatsächlich ausüben.

Or. en

Änderungsantrag 59

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 23 – Absatz 3 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Kann ein Interessenkonflikt gemäß Unterabsatz 1 nicht angemessen bewältigt werden, ***kann*** die ESMA den ESG-Rating-Anbieter ***auffordern***, entweder die Tätigkeiten oder Beziehungen, die zu dem Interessenkonflikt führen, oder die Abgabe der ESG-Ratings einzustellen.	***Wenn das Risiko eines Interessenkonflikts*** gemäß Unterabsatz 1 ***besteht und*** nicht ***durch spezifische Risikominderung*** angemessen bewältigt werden ***kann***, ***fordert*** die ESMA den ESG-Rating-Anbieter ***auf***, entweder die Tätigkeiten oder Beziehungen, die zu dem Interessenkonflikt führen, oder die Abgabe der ESG-Ratings einzustellen.

Or. en

Änderungsantrag 60

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 23 –Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) ESG-Rating-Anbieter legen ***der ESMA*** alle bestehenden oder potenziellen Interessenkonflikte offen, einschließlich Interessenkonflikten, die sich aus dem Eigentum oder der Kontrolle der ESG-	(4) ESG-Rating-Anbieter legen alle bestehenden oder potenziellen Interessenkonflikte ***öffentlich*** offen, einschließlich Interessenkonflikten, die sich aus dem Eigentum oder der Kontrolle

Rating-Anbieter ergeben.	der ESG-Rating-Anbieter ergeben.

Or. en

Änderungsantrag 61

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 45 –Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte ***gemäß Artikel 5, 21, 22 und 40*** wird der Kommission ***auf unbestimmte Zeit*** ab dem [***PO: Bitte*** Datum des Inkrafttretens ***einfügen***] übertragen.	(2) Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte wird der Kommission ***für einen Zeitraum von fünf Jahren*** ab dem [Datum des Inkrafttretens ***dieser Verordnung***] übertragen. ***Die Kommission erstellt spätestens neun Monate vor Ablauf dieses Zeitraums einen Bericht über die Befugnisübertragung. Die Befugnisübertragung verlängert sich stillschweigend um Zeiträume gleicher Länge, es sei denn, das Europäische Parlament oder der Rat widersprechen einer solchen Verlängerung spätestens drei Monate vor Ablauf des jeweiligen Zeitraums.***

Or. en

Änderungsantrag 62

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 45 –Absatz 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(6) Ein delegierter Rechtsakt, der gemäß Artikel 7, 33, 34 und 40 erlassen wurde, tritt nur in Kraft, wenn weder das Europäische Parlament noch der Rat innerhalb einer Frist von ***zwei*** Monaten nach Übermittlung dieses Rechtsakts an das Europäische Parlament und den Rat Einwände erhoben haben oder wenn vor	(6) Ein delegierter Rechtsakt, der gemäß Artikel 7, 33, 34 und 40 erlassen wurde, tritt nur in Kraft, wenn weder das Europäische Parlament noch der Rat innerhalb einer Frist von ***drei*** Monaten nach Übermittlung dieses Rechtsakts an das Europäische Parlament und den Rat Einwände erhoben haben oder wenn vor

Ablauf dieser Frist das Europäische Parlament und der Rat beide der Kommission mitgeteilt haben, dass sie keine Einwände erheben werden. Auf Initiative des Europäischen Parlaments oder des Rates wird diese Frist um [***zwei*** Monate] verlängert.	Ablauf dieser Frist das Europäische Parlament und der Rat beide der Kommission mitgeteilt haben, dass sie keine Einwände erheben werden. Auf Initiative des Europäischen Parlaments oder des Rates wird diese Frist um [***drei*** Monate] verlängert.

Or. en

Änderungsantrag 63

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 46

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Artikel 46	***entfällt***
Änderungen der Anhänge	
Um den Entwicklungen, einschließlich internationaler Entwicklungen, auf den Finanzmärkten, insbesondere in Bezug auf ein nachhaltiges Finanzwesen, Rechnung zu tragen, kann die Kommission mittels delegierter Rechtsakte gemäß Artikel 45 Maßnahmen zur Änderung der Anhänge treffen.	

Or. en

Änderungsantrag 64

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 49 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(1a) Bis zum ... [drei Jahre nach Inkrafttreten dieser Verordnung] veröffentlicht die Kommission in enger Zusammenarbeit mit der ESMA einen Bericht, in dem geprüft wird, ob der Anwendungsbereich dieser Verordnung ausreicht, um das Vertrauen in den Markt

sicherzustellen und die Ziele der Verordnung zu erreichen, und ob die Notwendigkeit besteht, den Anwendungsbereich auf ESG-Datenanbieter auszudehnen. Gegebenenfalls kann dem Bericht ein Legislativvorschlag beigefügt werden.

Bis zum ... [drei Jahre nach Inkrafttreten dieser Verordnung] veröffentlicht die Kommission einen Bericht über das Funktionieren des ESG-Rating-Marktes, auch in Bezug darauf, ob die allgemeinen Grundsätze der Verordnung, einschließlich des Grundsatzes der Nichteinmischung gemäß Artikel 26, ausreichend dazu beigetragen haben, die Qualität und Zuverlässigkeit von ESG-Ratings zu verbessern, und die Verwendung irreführender ESG-Ratings reduziert haben. Die Kommission prüft zudem, ob es notwendig ist, in dieser Verordnung Mindestanforderungen an den Inhalt von ESG-Ratings und die zugehörigen Methoden festzulegen. Gegebenenfalls kann dem Bericht ein Legislativvorschlag beigefügt werden.

Or. en

Änderungsantrag 65

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang I – Absatz 1 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
d) Eigentumsstruktur des Antragstellers;	d) Eigentumsstruktur des Antragstellers ***auf Gruppenebene***;

Or. en

Änderungsantrag 66

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang I – Absatz 1 – Buchstabe d a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	da) Identität der Unternehmen innerhalb der Eigentumsstruktur, die die in Artikel 15 Absatz 1 aufgeführten ESG-Rating-Tätigkeiten ausüben oder andere Dienstleistungen erbringen würden, die das Risiko von Interessenkonflikten innerhalb der vom Antragsteller auszuübenden ESG-Rating-Tätigkeiten mit sich bringen würden;

Or. en

Änderungsantrag 67

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang I – Absatz 1 – Buchstabe f

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
f) Zahl der Analysten, Mitarbeiter und sonstiger unmittelbar an Bewertungstätigkeiten beteiligter Personen und ihr Erfahrungs- und Ausbildungsniveau;	f) Zahl der Analysten, Mitarbeiter und sonstiger unmittelbar an Bewertungstätigkeiten ***zum Zweck der Abgabe von ESG-Ratings*** beteiligter Personen und ihr Erfahrungs- und Ausbildungsniveau;

Or. en

Änderungsantrag 68

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang I – Absatz 1 – Buchstabe f a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	fa) Zahl der Unternehmen, Finanzprodukte und -instrumente, in Bezug auf die der Antragsteller ESG-Ratings abgeben wird;

Or. en

Änderungsantrag 69

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang I – Absatz 1 – Buchstabe g a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ga) Informationen darüber, ob und auf welcher Grundlage davon ausgegangen wird, dass die Methoden auf wissenschaftlichen Erkenntnissen basieren, einschließlich Empfehlungen des Zwischenstaatlichen Ausschusses für Klimaänderungen (IPCC) und des Europäischen Wissenschaftlichen Beirats für Klimawandel;

Or. en

Änderungsantrag 70

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang I – Absatz 1 – Buchstabe g b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	gb) Beschreibung der Datenprozesse (Datenquellen, Schätzung der Eingabedaten bei Nichtverfügbarkeit, Häufigkeit der Datenaktualisierungen, Kontrollen der Datenqualität);

Or. en

Änderungsantrag 71

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang I – Absatz 1 – Buchstabe j a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ja) allgemeine Informationen über die zur Festlegung der Gebühren für die Kunden anzuwendenden Kriterien, unter

	Angabe der verschiedenen berücksichtigten Elemente, wie z. B. Beteiligung von Datenanalysten, IT-Ausrüstung, Erwerb von Daten;

Or. en

Änderungsantrag 72

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang II – Teil 1 – Absatz 1– Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) für jedes ESG-Rating ***in Form einer Stellungnahme*** die Identität der an der Festlegung des ESG-Ratings beteiligten Rating-Analysten, die Identität der Personen, die das ESG-Rating genehmigt haben, Angaben dazu, ob es sich um ein beauftragtes oder unbeauftragtes ESG-Rating handelt, und das Datum, zu dem die ESG-Rating-Maßnahme durchgeführt wurde;	a) für jedes ESG-Rating ***gegebenenfalls***
	(1) die Identität der an der Festlegung des ESG-Ratings beteiligten Rating-Analysten, die Identität der Personen, die das ESG-Rating genehmigt haben, Angaben dazu, ob es sich um ein beauftragtes oder unbeauftragtes ESG-Rating handelt, und das Datum, zu dem die ESG-Rating-Maßnahme durchgeführt wurde;
	(2) die Identität der für die Entwicklung der regelbasierten Methodik verantwortlichen Personen und die Identität der Personen, die die Rating-Methode genehmigt haben;

Or. en

Änderungsantrag 73

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang II – Teil 1 – Absatz 1– Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) für jedes ESG-Rating in Form einer Punktebewertung die Identität der für die Entwicklung der regelbasierten Methodik verantwortlichen Personen und die Identität der Personen, die die Rating-Methode genehmigt haben;	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 74

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang III – Teil 1 – Absatz 1– Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) einen umfassenden Überblick über die verwendeten Rating-Methoden (und diesbezügliche Änderungen), einschließlich der Frage, ob die Analyse vergangenheits- oder zukunftsorientiert ist;	a) einen umfassenden Überblick über die verwendeten Rating-Methoden (und diesbezügliche Änderungen), einschließlich der Frage, ob die Analyse vergangenheits- oder zukunftsorientiert ist***, sowie den abgedeckten Zeithorizont***;

Or. en

Änderungsantrag 75

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang III – Teil 1 – Absatz 1– Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) ***einen umfassenden Überblick über die Datenprozesse (***Datenquellen, auch ob ***sie öffentlich oder nicht öffentlich sind und ob sie aus Nachhaltigkeitserklärungen*** gemäß der Richtlinie (EU) 2022/2464 stammen,	b) Datenquellen, auch ob ***die Daten aus der Offenlegung von Informationen*** gemäß der Richtlinie (EU) 2022/2464 ***und der Verordnung (EU) 2019/2088*** stammen ***und ob die Quellen öffentlich oder nicht öffentlich sind***, ***und einen umfassenden***

Schätzung der Eingabedaten bei Nichtverfügbarkeit, Häufigkeit der Datenaktualisierungen***)***;	***Überblick über die Datenprozesse mit Datenquellen,*** Schätzung der Eingabedaten bei Nichtverfügbarkeit, Häufigkeit der Datenaktualisierungen;

Or. en

Änderungsantrag 76

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang III – Teil 1 – Absatz 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) Informationen darüber, ***ob und*** wie die Methoden auf wissenschaftlichen Erkenntnissen beruhen;	c) Informationen darüber, wie die Methoden auf wissenschaftlichen Erkenntnissen beruhen;

Or. en

Änderungsantrag 77

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang III – Teil 1 – Absatz 1 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
d) Informationen über das Ziel der Ratings, wobei klar anzugeben ist, ob das Rating ***Risiken,*** Auswirkungen oder andere Dimensionen bewertet;	d) Informationen über das Ziel der Ratings, wobei klar anzugeben ist, ob das Rating ***die Wesentlichkeit der*** Auswirkungen***, die finanzielle Wesentlichkeit*** oder andere Dimensionen bewertet**;** ***und wenn das ESG-Rating nur die finanzielle Wesentlichkeit bewertet, einen klaren Hinweis auf die Grenzen der Methodik und die Schlussfolgerungen, die aus dem Rating gezogen werden können***;

Or. en

Änderungsantrag 78

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang III – Teil 1 – Absatz 1 – Buchstabe e

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
e) den Anwendungsbereich des Ratings – d. h., ob es ***sich um ein aggregiertes Rating*** (***Aggregation der Faktoren*** E ***und*** S ***und*** G) oder ***ein Rating einzelner Faktoren oder spezifischer*** Aspekte (z. B. Übergangsrisiken) ***handelt***;	e) den Anwendungsbereich des Ratings – d. h., ob es ***einen bestimmten Faktor*** (E***,*** S ***oder*** G) oder ***spezifische*** Aspekte (z. B. Übergangsrisiken) ***abdeckt***;

Or. en

Änderungsantrag 79

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang III – Teil 1 – Absatz 1 – Buchstabe f

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
f) im Falle eines aggregierten ESG-Ratings: Gewichtung der drei übergeordneten Kategorien von ESG-Faktoren (z. B. 33 % Umwelt, 33 % Soziales, 33 % Governance) und Erläuterung der Gewichtungsmethode, einschließlich des Gewichts jedes einzelnen E-, S- und G-Faktors;	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 80

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang III – Teil 1 – Absatz 1 – Buchstabe h

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
h) Angaben dazu, ob das Rating in absoluten oder relativen Werten ausgedrückt ist;	h) Angaben dazu, ob das Rating in absoluten oder relativen Werten ausgedrückt ist***, und falls das ESG-Rating in relativen Werten ausgedrückt ist, einen***

	klaren Hinweis auf die Grenzen der Methodik und die Schlussfolgerungen, die aus dem Rating gezogen werden können;

Or. en

Änderungsantrag 81

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang III – Teil 1 – Absatz 1 – Buchstabe i

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
i) gegebenenfalls Verweis auf den Einsatz künstlicher Intelligenz (KI) bei der Datenerhebung oder beim Rating/Scoring von Daten;	i) gegebenenfalls Verweis auf den Einsatz künstlicher Intelligenz (KI) bei der Datenerhebung oder beim Rating/Scoring von Daten***, einschließlich Informationen zu gegenwärtigen Einschränkungen oder Risiken dieser Instrumente***;

Or. en

Änderungsantrag 82

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang III – Teil 1 – Absatz 1 – Buchstabe k

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
k) ***etwaige Einschränkungen bei den*** Datenquellen***,*** die ***für die*** Erstellung von ESG-Ratings ***verwendet werden.***	k) ***verwendete*** Datenquellen ***und etwaige sie betreffende Einschränkungen im Hinblick auf*** die Erstellung von ESG-Ratings***;***

Or. en

Änderungsantrag 83

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang III – Teil 1 – Absatz 1 – Buchstabe k a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ka) die allgemeine Art oder die Quellen von Interessenkonflikten in ausreichender Ausführlichkeit unter Berücksichtigung der Art von Interessenkonflikten, die sich ergeben können, sowie die zur Minderung dieser Risiken ergriffenen Maßnahmen;

Or. en

Änderungsantrag 84

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang III – Teil 1 – Absatz 1 – Buchstabe k b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	kb) falls das ESG-Rating KPI einschließt, die den E-Faktor abdecken, Informationen darüber, ob bei dem Rating die Anpassung des Geschäftsmodells und der Strategie des Unternehmens an die Ziele des Übergangs zu einer nachhaltigen Wirtschaft und an die Begrenzung der globalen Erwärmung im Einklang mit dem Übereinkommen von Paris nach den jüngsten Empfehlungen des Zwischenstaatlichen Ausschusses für Klimaänderungen und des Europäischen Wissenschaftlichen Beirats für Klimawandel berücksichtigt wird;

Or. en

Änderungsantrag 85

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang III – Teil 1 – Absatz 1 – Buchstabe k c (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	kc) falls das ESG-Rating den S-Faktor abdeckt, Informationen darüber, ob bei dem Rating die Einhaltung der Kernübereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation über das Vereinigungsrecht und das Recht zu Kollektivverhandlungen sowie der einschlägigen Rechtsvorschriften zur Sorgfaltspflicht durch das bewertete Unternehmen berücksichtigt wird;

Or. en

Änderungsantrag 86

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang III – Teil 1 – Absatz 1 – Buchstabe k d (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	kd) falls das ESG-Rating den G-Faktor abdeckt, Informationen darüber, ob sich das bewertete Unternehmen nach internationalen Standards in Bezug auf Steuerhinterziehung und -vermeidung richtet und ob die Kriterien für die Vergütung der Geschäftsleitung im Einklang mit der Nachhaltigkeitsstrategie des Unternehmens stehen;

Or. en

Änderungsantrag 87

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang III – Teil 1 – Absatz 1 – Buchstabe k e (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ke) alle Einschränkungen im Hinblick auf die den ESG-Rating-Anbietern zur Verfügung stehenden Informationen.

Or. en

Änderungsantrag 88

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang III – Teil 2 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Zusätzlich zu den in Artikel ***13*** der Verordnung genannten Elementen stellen ESG-Rating-Anbieter europäischen regulierten Finanzunternehmen ***und Unternehmen im Geltungsbereich der Richtlinie 2013/34/EU, die einem solchen Rating unterliegen,*** folgende Informationen zur Verfügung:	Zusätzlich zu den in Artikel ***21*** der Verordnung genannten Elementen stellen ESG-Rating-Anbieter ***und gegebenenfalls Abonnenten von ESG-Ratings*** europäischen regulierten Finanzunternehmen folgende Informationen zur Verfügung:

Or. en

Änderungsantrag 89

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang III – Teil 2 – Absatz 1 – Buchstabe a – Nummer 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) ob die Analyse vergangenheits- oder zukunftsorientiert ist,	(2) ob die Analyse vergangenheits- oder zukunftsorientiert ist***, sowie den abgedeckten Zeithorizont***,

Or. en

Änderungsantrag 90

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang III – Teil 2 – Absatz 1 – Buchstabe a – Nummer 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) welche Parameter als relevant ausgewählt wurden,	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 91

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang III – Teil 2 – Absatz 1 – Buchstabe a – Nummer 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) die relevanten KPI ***je E-, S- und G-Faktor*** und Gewichtungsmethode,	(4) die relevanten KPI und Gewichtungsmethode,

Or. en

Änderungsantrag 92

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang III – Teil 2 – Absatz 1 – Buchstabe a – Nummer 7 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(7a) falls das ESG-Rating KPI einschließt, die den E-Faktor abdecken, inwieweit das ESG-Rating mit dem Prozentsatz der Taxonomiekonformität gemäß der Verordnung (EU) 2020/852 korreliert ist, mitsamt einer Erläuterung aller wesentlichen Abweichungen davon,

Or. en

Änderungsantrag 93

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang III – Teil 2 – Absatz 1 – Buchstabe b – Nummer 5 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(5a) ob die verwendeten Daten einer Qualitätssicherungskontrolle unterzogen wurden;

Or. en

Änderungsantrag 94

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang III – Teil 2 – Absatz 1 – Buchstabe b a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ba) Zeitpunkt der Erhebung der Quelldaten;

Or. en

Änderungsantrag 95

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang III – Teil 2 – Absatz 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) ***gegebenenfalls*** Informationen über die Zusammenarbeit mit bewerteten Unternehmen;	c) Informationen über die Zusammenarbeit mit bewerteten Unternehmen***, auch darüber, ob und ggf. wie oft der ESG-Rating-Anbieter Vor-Ort-Prüfungen durchgeführt hat***;

Or. en

Änderungsantrag 96

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang III – Teil 2 – Absatz 1 – Buchstabe c a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ca) eine Erklärung zu den Einschränkungen im Hinblick auf die Ratings, einschließlich Informationen über die Zusammenarbeit mit den verschiedenen Beteiligten eines bewerteten Unternehmens sowie darüber, wie mit widersprüchlichen, unvollständigen oder subjektiven Informationen umgegangen wird;

Or. en

Änderungsantrag 97

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang III – Teil 2 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Die in Teil 2 dieses Anhangs genannten Informationen müssen für jedes verbreitete ESG-Rating spezifisch sein.

Or. en

BEGRÜNDUNG

Die Debatte über ESG-Ratings (Umwelt-, Sozial- und Governance-Ratings) und ihre Auswüchse gemahnt uns daran, dass ein klarer und solider Rahmen für ESG-Kriterien und ESG-Rating-Anbieter eingeführt werden muss, damit sie zu einem nützlichen Instrument für die Neuausrichtung von Investitionen hin zu nachhaltigeren Unternehmen und Projekten werden.

In dieser Hinsicht kommt der Vorschlag der Kommission zur Regulierung von ESG-Rating-Anbietern zur rechten Zeit. Er zielt darauf ab, eine Reihe gemeinsamer Vorschriften für diese Akteure einzuführen, die im Hinblick auf verantwortungsvolle Investitionen eine wesentliche Rolle spielen.

Der Hauptzweck einer ESG-Bewertung besteht darin, Anlegern Informationen über die nichtfinanzielle Leistung eines Unternehmens in den Bereichen Umwelt, Soziales und Governance zur Verfügung zu stellen. Diese Aufgabe wird gegenwärtig hauptsächlich dadurch erfüllt, dass die Risiken und Chancen im Zusammenhang mit ökologischen und gesellschaftlichen Veränderungen bewertet werden, insbesondere anhand der Bücher eines Unternehmens. Dies wird finanzielle Wesentlichkeit genannt. Allerdings lässt ein solcher Ansatz die Auswirkungen der Unternehmenstätigkeiten auf die Umwelt und die Gesellschaft – die Wesentlichkeit der Auswirkungen – völlig außer Acht. Diese beiden Ansätze führen zu unterschiedlichen Methoden und damit auch zu unterschiedlichen Ergebnissen bei der Bewertung der Leistung eines Unternehmens.

Darüber hinaus haben die Grundsätze der Vereinten Nationen für verantwortungsvolle Investitionen die Unterstützung von mehr als 3 000 Unterzeichnern gefunden, die ein verwaltetes Vermögen von über 100 Bio EUR repräsentieren. Diese breite Annahme gibt eine Vorstellung von dem Risiko von unlauteren Verkaufspraktiken und Greenwashing, das besteht, wenn es keine standardisierten und harmonisierten Kriterien für ESG-Daten gibt. Daher ist es von entscheidender Bedeutung, sicherzustellen, dass die ESG-Informationen korrekt und zuverlässig sind.

Die Berichterstatterin hält zwar an der von der Kommission vorgeschlagenen Nichteinmischungsklausel in Bezug auf die von Ratingagenturen verwendeten Methoden fest, doch sollten die Offenlegungspflichten in der Verordnung strenger und aufschlussreicher sein. Es sollte jederzeit klar sein, welche Arten von Wesentlichkeit berücksichtigt werden und ob sich die Bewertung auf die absolute oder relative Leistung bezieht. Die Rating-Anbieter sollten auch davon absehen, die E-, S- und G-Punktebewertungen zu aggregieren, da hierdurch eine schlechte Leistung bei einem dieser einzelnen Parameter verschleiert werden könnte. Für jeden dieser Parameter werden unter Bezugnahme auf einschlägige internationale Normen und Standards einige hochrangige Mindestoffenlegungspflichten vorgeschlagen. Darüber hinaus sollten die Rating-Anbieter die Einschränkungen, denen ihre Ratings möglicherweise unterliegen, in klarer Weise kundtun.

Es ist von entscheidender Bedeutung, den Wettbewerb zwischen ESG-Rating-Anbietern zu fördern und ein Umfeld zu schaffen, das kleineren Rating-Anbieter die Möglichkeit bietet, in den Markt einzutreten. Eine Konsolidierung innerhalb der Branche kann zu höheren Preisen,

Zutrittsschranken, geringerem Wettbewerb, weniger Innovation, geringerer geografischer Vielfalt bei Anbietern und einer schlechten Abdeckung kleinerer Emittenten führen. Unternehmen, die mehrere Ratings einholen, sollten mindestens einem Anbieter mit einem Marktanteil von weniger als 5 % den Vorzug geben, um Vielfalt und Wettbewerbsfähigkeit auf dem Markt sicherzustellen.
Darüber hinaus möchte die Berichterstatterin die Bestimmungen zur Vermeidung von Interessenkonflikten sowie zur Genehmigung und Verwendung von Ratings aus Drittländern stärken.

Mehrere wegweisende Gesetzgebungsinitiativen, darunter die Verordnung über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten, die Taxonomie-Verordnung und die Richtlinie über die Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen, wurden eingebracht, um die Verfügbarkeit, Qualität und Konsistenz von ESG-Anforderungen in der gesamten Wertschöpfungskette des Finanzmarkts zu verbessern. Diese öffentlichen Initiativen haben die Lücken in der Verfügbarkeit und Vergleichbarkeit der Daten verringert. Die ESG-Rating-Anbieter sollten diese standardisierten Daten aktiv in ihre Bewertungen einbeziehen.

Um die ESG-Profile von Unternehmen zu bewerten und nachhaltige Investitions- und Finanzierungsentscheidungen zu treffen, greifen verschiedene Finanzinstitute wie Kreditinstitute, Wertpapierfirmen, Lebens- und Nichtlebensversicherungsunternehmen und Rückversicherungsunternehmen sowohl auf externe ESG-Ratings als auch auf externe ESG-Datenprodukte zurück. Es ist jedoch wichtig zu beachten, dass die Finanzinstitute die Verantwortung tragen, wenn im Zusammenhang mit ihren Finanzprodukten Greenwashing-Vorwürfe erhoben werden. Demgegenüber fällt die Verbreitung von auf proprietären oder etablierten Methoden fußenden ESG-Informationen über Unternehmen oder Finanzprodukte, einschließlich Datensätzen zu Emissionen und Kontroversen, nicht in den Geltungsbereich der vorgeschlagenen Verordnung.

Ein weiteres zentrales Problem, das von der Kommission selbst eingeräumt wird, besteht darin, dass der Markt für ESG-Ratings derzeit unter einem Mangel an Transparenz leidet. Einige Unternehmen erstellen nützliche und zuverlässige Bewertungen, während andere Bewertungen weiterhin undurchsichtig und sogar irreführend sind. Aus diesem Grund müssen wir die Zuverlässigkeit und Transparenz von ESG-Rating-Tätigkeiten verbessern.

Wir müssen auch die Zielsetzungen der Rating-Anbieter klarstellen. ESG-Analysten beschränken sich zu oft darauf, die finanzielle Wesentlichkeit zu bewerten. Eine vollständige und bedeutungsvolle Bewertung kann jedoch nicht die Analyse der Folgen der Unternehmenstätigkeit für die übrige Gesellschaft aussparen.

Zusammenfassend unterstreichen diese Elemente die Bedeutung der Regulierung von ESG-Rating-Anbietern und der Förderung von Transparenz, Zuverlässigkeit und Wettbewerb in der Branche. Es mag den Anschein haben, dass diese Änderungen technischer Art sind, doch sind sie tatsächlich unbedingt notwendig, wenn wir wollen, dass die ESG-Kriterien als wichtiges, wenn auch allein nicht ausreichendes Instrument für den gründen Wandel und den europäischen Grünen Deal richtig angewendet werden und für alle von Nutzen sind.